

SCHUTZKONZEPT COVID-19

Wiehnachtsmärt Bachenbülach

Autor: Sandra Bertossa

Datum: August 2020

Neues Coronavirus Aktualisiert am 6.7.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

- ✓ Testen**

Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.
- ✓ Tracing**

Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.
- ✓ Isolation/Quarantäne**

Bei positivem Test: Isolation.
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:

- 
Abstand halten.
- 
Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.
- 
Gründlich Hände waschen.
- 
Hände schütteln vermeiden.
- 
In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- 
Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Massnahme zur Hygiene	4
Aussteller	4
Kunde.....	4
Empfehlung.....	5
Entscheid	6

Einleitung

Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine erneute Ausbreitung des neuen Coronavirus zu verhindern.

Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe, einschliesslich obligatorische Schulen und nachobligatorische Bildungseinrichtungen, sowie für Veranstaltungen braucht es weiterhin ein Schutzkonzept.

In allen Situationen: Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.

Folgende Vorgaben gelten:

1. Das Schutzkonzept muss Massnahmen zur Hygiene (z. B. Möglichkeit zum Händewaschen oder Händedesinfektion, regelmässige Reinigung von Oberflächen) und zur Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern vorsehen.
2. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Hygienemaske oder Trennwände, umgesetzt werden.
3. Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen die Betreiber resp. Veranstalter Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing). Dabei müssen Betreiber resp. Veranstalter folgendes einhalten:
 - Information der anwesenden Personen zur Erhebung und Verwendungszweck der Kontaktdaten
 - Auf Anfrage: Weiterleitung der Kontaktdaten an die kantonalen Behörden
 - Aufbewahrung der Kontaktdaten während 14 Tagen und anschliessende Vernichtung der Daten
4. Im Schutzkonzept wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

Die Vorgaben für Schutzkonzepte können sich je nach Situation ändern.

Massnahme zur Hygiene

Aussteller

Jeder Aussteller muss ein Händedesinfektionsmittel am Stand zur Verfügung stellen. Die Möglichkeit zum Händewaschen ist gewährleistet (WC Wagen und in der Trotte).

Der Abstand von 1,5 m zwischen Aussteller und Kundschaft ist gewährleistet. Ebenfalls die Distanz zwischen den Ausstellern.

Maskenpflicht, in der Trotte sowie im Spritzenhüsli (Service) ist beim Personal Maskenpflicht und überall dort wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Kunde

Damit der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann, müssen folgende Massnahmen, für die Gesundheit der Kundschaft, umgesetzt werden:

- Händedesinfektionsmittel muss an jedem Stand zur Verfügung gestellt werden
- 2 Toiletten im WC Wagen zur Verfügung (anstelle 4), max. 2 Personen Zutritt
- Abstandseinhaltungen müssen markiert werden
- Keine Sitzmöglichkeiten vorhanden (draussen)
- Reduzierter Einlass zur Trotte und bei der Dorfmusik
- Bachstrasse: nur die Stände mit Strom möglich
- Wegführung muss am Boden markiert werden
- Max. 2 Kunden pro Stand möglich
- Ein- Ausgänge zu Gebäuden müssen getrennt werden

Empfehlung

Die Auflagen- und Abstandsregelung durch die Corona-Pandemie lassen eine unbeschwerte Durchführung des Bachenbülacher Weihnachtsmärts nicht zu.

Das Stöbern an den Ständen, das gemütliche Beisammensein sowie die freie Bewegung am Markt – all das ist mit den Abstandsregeln nicht möglich.

Wir haben logistisch nicht die Möglichkeit all diese Massnahmen für die Kunden umzusetzen.

Wer soll das kontrollieren und dann noch anschliessend die Verantwortung übernehmen, wenn etwas passiert ?

Darum ist unsere Empfehlung, den 32. Bachenbülacher Weihnachtsmarkt abzusagen.

Entscheid

In Absprache mit der Gemeinde Bachenbülach haben wir entschieden, den Wiehnachtsmärt für's 2020 abzusagen. Wir bedauern diesen Entscheid, aber eine Durchführung unter diesen Umständen ist unmöglich.

August 2020, Arbeitsgruppe Wiehnachtsmärt